

PRK Fall Nr. 41: Kündigung aufgrund Verhinderung an der Aufgabenerfüllung / Kostenentscheid

Auszug aus dem Entscheid der Personalrekurskommission (PRK) vom 30. März 2004 i.S. R. gegen die vom Amt X. verfügte Kündigung gestützt auf § 30 Abs. 2 lit. a Personalgesetz (PG) in Verbindung mit § 37 PG.

Inhaltsverzeichnis

Rechtsprobleme	Welche Themen betrifft dieser Entscheid?	S. 1
Sachverhalt	Kurze Schilderung der Geschehnisse	S. 1
Rechtliche Erwägungen	Begründung der Personalrekurskommission	S. 2
Entscheid u. Rechtskraft	Entscheid der Personalrekurskommission	S. 4
Schlussfolgerungen d. ZPD	Lehren, welche aus dem Entscheid gezogen werden können	S. 4
Relevante Rechtsnormen	Auf welche Rechtsnormen stützt sich dieser Entscheid?	S. 4

I. Rechtsprobleme

1. Kostenverteilung der ausserordentlichen Kosten (E. 3)

II. Sachverhalt

1.

R. arbeitete seit dem 17. März 1997 beim Amt X. Ab dem 22. August 2001 war sie zuerst zu 50%, später zu 100% arbeitsunfähig. Mit Verfügung vom 30. Dezember 2002 kündigte die Anstellungsbehörde das Arbeitsverhältnis auf den 30. April 2003. Die Kündigung stützte sich auf § 30 Abs. 2 lit. a Personalgesetz (PG) in Verbindung mit § 37 PG, wonach die Anstellungsbehörde nach Ablauf einer Sperrfrist von 365 Tagen das Arbeitsverhältnis kündigen kann, wenn die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter vollständig oder teilweise an der Aufgabenerfüllung verhindert ist.

2.

Gegen die Kündigungsverfügung vom 30. Dezember 2002 meldete Herr M., Fürsprecher, namens R. am 6. Januar 2003 Rekurs bei der Personalrekurskommission an. In der Rekursbegründung vom 28. Januar 2003 forderte sie die Aufhebung der Verfügung des Amtes X. und für den Fall einer bleibenden Arbeitsunfähigkeit ihre vorzeitige Pensionierung bzw. Invalidisierung sowie für den andern Fall, dass sie ihre Arbeitsfähigkeit ganz oder teilweise wiedererlange, die Weiterbeschäftigung an der bisherigen oder einer anderen zumutbaren und bezüglich Entlohnung gleichwertigen Arbeitsstelle.

3.

In der Rekursbeantwortung vom 7. April 2003 beantragte das Departement Y. aufgrund eines neuen Berichtes des Leiters des vertrauensärztlichen Dienstes, Herrn D., der eine vollständige Pensionierung der Rekurrentin aus gesundheitlichen Gründen als notwendig bezeichnete, die Sistierung des Verfahrens. Diesem Begehren wurde mit Verfügung der zuständigen Präsidentin der Personalrekurskommission vom 23. April 2003 stattgegeben.

4.

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2003 teilte Herr M. der Personalrekurskommission mit, dass die Rekurrentin ab 1. November 2003 eine volle Rente der Pensionskasse des Basler Staatspersonals erhalte.

5.

Mit Verfügung vom 19. Dezember 2003 wurde der Rekurrentin die anwaltliche Vertretung bewilligt.

6.

Mit Schreiben vom 30. Dezember 2003 beantragt Herr M. die Zusprechung einer Parteientschädigung an die Rekurrentin. Das Departement Y. schliesst in seinem Schreiben vom 20. Januar 2004 auf Abweisung dieses Antrags.

7.

[...]

III. Rechtliche Erwägungen

1.

[...]

2.

Die Anstellungsbehörde kann ein Arbeitsverhältnis durch eine ordentliche Kündigung beenden, wobei bei Kündigungen nach Ablauf der Probezeit ein in § 30 Abs. 2 PG genannter Kündigungsgrund vorliegen muss. Das Departement Y. kündigte das Anstellungsverhältnis der Rekurrentin mit Verfügung vom 30. Dezember 2002 gestützt auf § 30 Abs. 2 lit. a PG aufgrund teilweiser bzw. vollständiger Arbeitsverhinderung unter Berücksichtigung der Sperrfrist gemäss § 37 PG. Mit Schreiben vom 20. März 2003 wurde das Departement Y. vom Leiter des vertrauensärztlichen Dienstes darüber orientiert, dass eine vollständige Pensionierung der Rekurrentin aus gesundheitlichen Gründen begründet und notwendig sei. Die vorzeitige Pensionierung der Rekurrentin aus gesundheitlichen Gründen erfolgte per 1. November 2003, d.h. es wurde ihr von der Pensionskasse des Basler Staatspersonals auf dieses Datum hin eine volle Invalidenrente zugesprochen. Dadurch ist das Arbeitsverhältnis gemäss § 34 Abs. 1 PG unabhängig von der vorliegend angefochtenen Kündigung beendet worden. Da diese somit keine Rechtswirkungen mehr entfalten kann, ist das Rekursverfahren zufolge Gegenstandslosigkeit als erledigt abzuschreiben.

3.

Ordentliche Kosten sind von Gesetzes wegen nicht zu erheben.

Bezüglich der Frage der ausserordentlichen Kosten, d.h. der Frage, ob der Rekurrentin eine Parteientschädigung zugesprochen werden soll, macht die Anstellungsbehörde geltend, dass gemäss § 7 des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren eine Parteientschädigung nur im Falle eines teilweisen oder vollumfänglichen Ob-siegens zugesprochen werden könne, welche Voraussetzung hier nicht gegeben sei. Eine derartige Anwendung dieser Bestimmung streng nach ihrem Wortlaut kann jedoch nur im Normalfall, dass effektiv eine Beurteilung des Rekurses stattgefunden hat, und nicht bei einer Abschreibung des Verfahrens in Frage kommen. Die Argumentation der Verwaltung würde nämlich dazu führen, dass bei Dahinfallen eines Rekursverfahrens auch dann keine Parteientschädigung zugesprochen werden könnte, wenn der Rekurs offensichtlich zu Recht erhoben worden ist. Für das Verfahren vor der Personalrekurskommission würde dies bedeuten, dass ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin selbst bei einer klarerweise unzulässigen Kündigung des Arbeitsvertrags, gegen welche zu Recht rekuriert wird, die Anwaltskosten vollumfänglich selbst tragen müsste, wenn der Rekurs aus irgend einem Grund nicht mehr zur Beurteilung gelangt. Dies wäre unbillig. Nicht überzeugend ist jedoch auch die Auffassung des Rechtsvertreters der Rekurrentin, der in seiner Eingabe vom 30. Dezember 2003 offenbar davon ausgeht, dass durch die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach § 34 Abs. 1 PG der Rekurs sich als erfolgreich erwiesen habe. Durch die vorzeitige Pensionierung sind zwar die Wirkungen der Kündigung von Gesetzes wegen dahingefallen, doch ist damit keineswegs gesagt, dass diese nicht zulässig gewesen wäre. Die Unwirksamkeit der Kündigung ist auch nicht auf die Rekurerhebung zurückzuführen, ist doch die Teilpensionierung unabhängig vom vorliegenden Verfahren erfolgt. Die Anstellungsbehörde hat im Übrigen der Rekurrentin längst vor der Kündigung bereits die Prüfung einer vorzeitigen Pensionierung vorgeschlagen, was diese damals jedoch abgelehnt hat. Schliesslich kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass der Ausgang des Verfahrens im Ergebnis einer Gutheissung des in der Rekursbegründung gestellten Antrags auf vorzeitige Pensionierung der Rekurrentin im Falle bleibender Arbeitsunfähigkeit entspricht, denn dieses Begehren war prozessual gar nicht zulässig, d.h. die Personalrekurskommission hätte mangels entsprechender Zuständigkeit darauf nicht eintreten können.

Nach den allgemeinen prozessrechtlichen Grundsätzen ist bei der Kostenverteilung nicht nur auf den Ausgang des Verfahrens – bzw. im Falle dessen Dahinfallens wegen Gegenstandslosigkeit auf den mutmasslichen Ausgang des Verfahrens – abzustellen, sondern kann gemäss dem Verursachungsprinzip je nach den Umständen auch eine davon abweichende Kostenregelung getroffen werden. Unter diesem Gesichtspunkt ist u.a. massgeblich, ob eine der Parteien das Verfahren unnötigerweise geführt oder verkompliziert hat (vgl. Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, Bern 1997, N. 7-8 zu Art. 108 VRPG; ebenso Staehelin/Sutter, Zivilprozessrecht, § 15 Rz 9-10). Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass eine Prozesspartei, selbst wenn sie unterlegen ist, nicht mit Kosten belastet werden soll, welche gar nicht nötig gewesen wären.

Vorliegend ist, wie bereits erwähnt, in der Rekursbegründung ausgeführt worden, dass die Anstellungsbehörde der Rekurrentin schon vor dem 1. August 2002 nahegelegt habe, sich frühzeitig pensionieren zu lassen. Diese Idee habe sie damals jedoch, obschon psychisch krank, aus persönlichem Stolz und Ehrgeiz nicht weiterverfolgt. Seither habe sie aber eingesehen, dass eine Wiederaufnahme der Arbeit in naher und mittlerer Zukunft aus gesundheitlichen Gründen wohl kaum in Frage kommen könne, weshalb sie nun bereit sei, von der ihr im Sommer 2002 un-

terbreiteten Möglichkeit einer vorzeitigen Pensionierung verbunden mit einer Invalidisierung Gebrauch zu machen. Angesichts dieser Ausführungen ist davon auszugehen, dass die Anstellungsbehörde der Rekurrentin längst vor der Kündigung und der Einleitung des Rekursverfahrens genau das vorgeschlagen hat, was nun als Ergebnis vorliegt. Hätte die Rekurrentin damals diesen Vorschlag akzeptiert, so wären bereits im Sommer 2002 Abklärungen im Hinblick auf eine vorzeitige Pensionierung in die Wege geleitet worden, in welcher Situation die Anstellungsbehörde Ende 2002 zweifellos keine Kündigung des Arbeitsvertrags ausgesprochen hätte. Damit wäre es auch nicht zum vorliegenden Rekursverfahren gekommen. Bei dieser Sachlage ist davon auszugehen, dass der anwaltliche Aufwand in diesem Verfahren ausschliesslich auf die - zu Unrecht erfolgte - Ablehnung einer vorzeitigen Pensionierung durch die Rekurrentin im Sommer 2002 zurückzuführen und daher unnötig gewesen ist. Damit können die entsprechenden Kosten nicht zu Lasten der Anstellungsbehörde gehen, weshalb der Rekurrentin keine Parteientschädigung zuzusprechen ist. Unter diesen Umständen kann offen bleiben, ob der Rekurs im Falle einer materiellen Beurteilung hätte erfolgreich sein können, d.h. ob die Kündigung als zulässig zu betrachten gewesen wäre oder nicht.

IV. Entscheid u. Rechtskraft

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Arbeitsverhältnis der Rekurrentin gemäss § 34 Abs. 1 PG aufgrund der von der Pensionskasse des Basler Staatspersonals zugesprochenen vollen Invalidenrente per 31. Oktober 2003 beendet wurde. Das vorliegende Rekursverfahren wird daher zufolge Gegenstandslosigkeit als erledigt abgeschrieben. Ferner ist das Begehren der Rekurrentin um Zusprechung einer Parteientschädigung für die ihr im Rekursverfahren entstandenen anwaltlichen Kosten abzuweisen.

Der Entscheid ist rechtskräftig.

V. Schlussfolgerungen d. ZPD

Bei der Kostenverteilung ist nicht nur auf den Ausgang des Verfahrens – bzw. im Falle dessen Dahinfallens wegen Gegenstandslosigkeit auf den mutmasslichen Ausgang des Verfahrens – abzustellen, sondern kann gemäss dem Verursachungsprinzip auch eine davon abweichende Kostenregelung getroffen werden. Unter diesem Gesichtspunkt ist u.a. massgeblich, ob eine der Parteien das Verfahren unnötigerweise geführt oder verkompliziert hat.

VI. Relevante Rechtsnormen

§ 7 des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren